

Excerpte als Beiträge zur pastoralen Casuistik.

Die Taufe betreffend.

„Ob der Calvinisten Kinder nicht eher zu taufen, es bekennen sich denn die Eltern zu unserer Religion; item wegen ihrer Zulassung zur Gewatterschaft und Begräbniß.“

Antwort auf diese Frage von der Fakultät zu Wittenberg: „Gottes Gnade und Segen sammt unserm Gebet und möglichen Diensten zuvor.— Liebe Herren und Freunde, neben Deroselben Schreiben ist uns auch ein Postscriptum eingehändigt worden, darinnen die Herrn noch über drei Punkte unser Bedenken begehren, darüber wir uns auch einer einhelligen Antwort verglichen.“

„Vor's erste, weil die Calvinischen ihre Kinder bei den Zeverischen (im Oldenburgischen) zur Taufe tragen, wird gefragt, ob die lutherischen Theologen recht daran thun, daß sie keines Calvinisten Kind taufen, die Eltern wollen sich denn zu unserer Religion bekennen. Hiervon ist dieses unsere Meinung, daß zwar die Taufe bei denen, die der reinen evangelischen Religion (d. i. der lutherischen) nicht zugethan, von Niemand leichtlich soll gesucht werden, so er sie bei reinen Lehrern erlangen kann, aber doch, so diejenigen, die unserer Religion nicht sind, ihrer Kinder Taufe ohne einige Heuchelei oder verfängliche List in unsern Kirchen begehren, da sie doch dieselbe wohl bei ihren Glaubensgenossen haben könnten, soll ihnen dieselbe nicht abgeschlagen werden, obschon die Eltern einer andern Religion verwandt sind. Denn hiermit erzeigen sich die Eltern nicht als Feinde unserer Kirche, sondern thun unserm Ministerio gebührende Ehre an, sie halten es für kräftig und geben unsern Kirchen Zeugniß, daß darinnen der rechte Gottesdienst sei. Derowegen, ob sie zwar in etlichen Stücken der Lehre noch irren, so sind sie doch als Schwache im Glauben und arme verführte Leute aufzunehmen und mit Versorgung der gesuchten Taufe ihrer Kinder zu dem Glauben nicht zu zwingen, welches wir sonst selber an den Papisten strafen, sondern vielmehr bei solcher Gelegenheit von der Taufe und andern Stücken christlicher Lehre, wie die in unsern Kirchen gebräuchlich, zu unterrichten. Es gibts die Praxis der (wahren) evangelischen Kirche, daß auch die Kinder der Juden und Türken, wenn sie in der christlichen Gewalt sind, getauft werden, obgleich die Eltern solches nicht begehren, auch nicht zum christlichen Glauben sich bekehret haben; darum kann man noch viel weniger den Calvinisten ihrer Kinder Taufe versagen, wenn sie dieselbe in unsern Kirchen gebührlich suchen. Gott selber hat befohlen, daß Abraham auch die fremden erkaufte Knechte, die nicht aus seinem Geschlecht, sondern Heiden wären, beschneiden sollte, Gen. 17, 12., deren Eltern ohne Zweifel noch nicht zu Abraham's Religion bekehret waren. Darum wird es Gott auch nicht zu-

wider sein, wenn man diejenigen taufet, deren Eltern unserer Religion nicht sind, und doch ihrer Kinder Taufe ohne Falsch und Betrug in unsern Kirchen suchen.“

„Die andere und dritte Frage betrifft die Gewatterschaft und das Begräbniß der Calvinisten: ob nemlich die Calvinisten zur Gewatterschaft bei der heil. Taufe zuzulassen und ob sie mit gewöhnlichen Ceremonien sollen begraben werden. Diese Fragen nehmen wir zusammen, dieweil sie mit Einer Antwort erörtert werden können. Ob nun wohl in der Kirche alles ordentlich und ehrlich zugehen soll, dahero dem Prediger gebühret, zuzusehen, daß keine Zerrüttung auch in den Kirchenceremonien einreißt, welches dann geschehen würde, wenn man einem jeden, auch gottlosen und verruchten Menschen zur Gewatterschaft und einem ehrlichen Begräbniß lassen wollte; jedoch halten wir dafür, daß, was die Calvinisten anlangt, ein Unterscheid zu machen. Denn etliche sind ganz desperat, die nicht allein groben und ungeheuren Irthümern beipflichten, sondern auch halsstarrig darinnen verharren, andere verführen und unsere Kirche und Kirchendienst verspotten oder lästern; oder es sind solche Leute, die zwar um die Lehre sich so eifrig nicht bekümmern, aber sonst gottlos und ärgerlich leben. Solche Leute soll man zur Gewatterschaft nicht zulassen, auch, so sie also unbusfertiger dahin sterben, keines ehrlichen Begräbnisses würdigen, denn gleichwie keine Gemeinschaft ist zwischen Christo und Belial, also soll auch kein rechter Christ mit solchen Leuten solche Gemeinschaft haben, daß er sie zu seiner Kinder Taufpathen erwähle. Ja, St. Paulus will auch, daß wir mit einem solchen Menschen, der sich läßt einen Bruder nennen, und ist ein Abgöttischer, auch nicht essen sollen. 1 Cor. 5. So würdiget auch die Schrift solcher Verächter Gottes und seines Wortes keines ehrlichen Begräbnisses, sondern dräuet ihnen, daß sie als die Esel sollen begraben werden (Jer. 22, 18. 19.). Ist derowegen dieser Personen halber die Sache klar und richtig. Darnach aber sind etliche, die zwar zum Calvinischen Glauben sich bekennen, aber von Andern verführt sind; sie aber verführen niemand, sondern sind vielmehr bereit, der gezeigten Wahrheit zu weichen; leben auch sonst unärgerlich. Solche, gleich wie sie von der Drigkeit neben andern der reinen evangelischen Lehre Zugethanen in einer Stadt geduldet werden, also kann auch ein Prediger mit ihnen Geduld haben; und ob zwar besser wäre, daß die Eltern zu ihren Kindern solche Gewattern hätten, die ihrer Religion gänzlich zugethan, dazu sie auch von den Predigern nicht unbillig angehalten werden: jedoch, wenn solche Gewattern schon gebeten wären, könnte man sie ohne Aergerniß von der Taufe nicht abstoßen; wie denn ihnen auch ein ehrlich Begräbniß nicht zu versagen ist, bevorab an den Dörtern, da solches vor diesem auch gebräuchlich gewesen und der täglichen Conversation, Handels und Wandels halben nicht wohl vermieden werden kann, auch in Unterbleibung dessen große Zerrüttung und Aufstand des gemeinen Mannes zu befahren, inmaßen solches in großen Reichstädten, da Lutheraner, Papisten und Calvinisten neben einander wohnen, ohne Aergern-

niß practicirt wird. Wenn denn die Herren in ihrem Postscripto berichten, daß es sich in der Herrschaft Jever auch also verhalte, da man vordessen so strenge nicht verfahren und der täglichen Conversation, Handels und Wandels halben nicht wohl vermieden werden kann, auch in der benachbarten Grafschaft Oldenburg gebräuchlich 2c, als zweifeln wir nicht, die Theologi desselben Orts werden sich in diesem Fall also zu bequemen wissen, daß neben dem Gewissen der Menschen auch gemeine Ruhe des Vaterlandes und gute Devotion der Unterthanen gegen die Obrigkeit erhalten werde. Welches den Herren wir zu begehrter Antwort nicht verhalten sollen; thun hiemit dieselben dem Schuß des Allerhöchsten befehlen. Datum Wittenberg den 18. Maji Anno Christi 1624."

(Siehe: Consilia theologica Witebergensia d. i. Wittenbergische geistliche Rathschläge 2c. abgefertigt von der theologischen Fakultät daselbst, damals bestehend aus Calov, Meisner, Quenstedt und Deutschmann. Frankf. a. M. 1664. Theil II. Fol. 128. 129.)

Aufnahme unserer Antwort

(auf das Ermahnungsschreiben der Leipziger Conferenz)
in Deutschland.

In dem „Sächsischen Kirchen- und Schulblatt“ von Prof. Dr. Rahnis findet sich, durch drei Nummern des Novembers v. J. hindurch, eine ausführliche Anzeige unserer im „Lutheraner,“ Jahrg. 10, No. 24 und 25 mitgetheilten und in Deutschland in Pamphletform (Verlag von B. G. Teubner in Leipzig) erschienenen Antwort. Die Anzeige schließt mit den Worten: „Statt besonderer Empfehlung diene den Lesern des Kirchen- und Schulblattes die zwiefache Bemerkung, einmal, daß genanntes Schreiben in der vielbewegten Frage von Kirche und Amt eine Antwort in thesi und praxi darstellt, und zwar in Einklang mit unserer lutherischen Kirchenlehre; zweitens, daß es ein Zeugniß ist von einer Gemeinschaft, welche zu großem Theile aus unsern sächsischen Brüdern besteht.“ — Der Referent ist Herr R. Neubert, Candidat des Predigtamts in Leipzig, ein ausgezeichnete Schüler des vormaligen Professor Dr. Harleß und später noch eine Zeitlang des Professors Rahnis an der Universität genannter Stadt.
